

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG: Begleitevaluation gemäß § 16 plan. QI-RL

Vom 19. April 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. April 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Abs. 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt die Begleitevaluation gemäß § 16 der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) durchzuführen. Dabei sollen unter Berücksichtigung des Berichts zur Systempflege nach § 15 plan. QI-RL die Prozesse, die durch die plan. QI-RL geregelt sind, hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Umsetzung in der Einführungsphase evaluiert werden.

Die Begleitevaluation umfasst insbesondere:

- a) Überprüfung der Umsetzung des Regelungsauftrages aus § 136c Absatz 2 SGB V zur Übermittlung einrichtungsbezogener Auswertungsergebnisse zu den vom G-BA festgelegten planungsrelevanten Qualitätsindikatoren sowie von Maßstäben und Kriterien zur Bewertung der Qualitätsergebnisse von Krankenhäusern an die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden und die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen.
 - Werden die gewählten QI in den Bundesländern für Entscheidungen der KH-Planung verwendet? (Bewertungskriterium: Umsetzungsgrad bezogen auf Bundesländer)
 - Pro QI: Welche Länder haben den QI für die qualitätsorientierte KH-Planung umgesetzt?
 - Sofern bekannt, welche Gründe gibt es dafür, dass ein QI nicht verwendet wird?
 - Welche Qualitätsanforderungen, für die in der Richtlinie verankerten Leistungsbereiche werden darüber hinaus für die KH-Planung verwendet und in welchen Ländern?
- b) Im Rahmen der Begleitevaluation sind jährlich folgende Informationen zu erheben:
 - Anzahl nachliefernder Standorte und die Anzahl nachgelieferter QS-Dokumentationen,
 - Anzahl durchgeführter Datenvalidierungen (Standorte und Fälle nach Bundesland),
 - Anzahl eingegangener Zusicherungen der Dokumentationsqualität,
 - Anzahl Neuberechnungen (Standorte und QI),
 - Anzahl Krankenhäuser mit statistisch auffälligen Ergebnissen,

- Anzahl Stellungnahmeverfahren,
 - Anzahl an Krankenhäusern (differenziert nach Bundesland), bei denen unzureichende Qualität festgestellt wurde
- c) Überprüfung der Praktikabilität der Prozesse zur Datenerfassung, Datenvalidierung, Neuberechnung, zum Stellungnahmeverfahren, zur Übermittlung der Berichte und in Bezug auf die prospektiven Rechenregeln.
- d) Jährliche Abfrage bei den zuständigen Landesplanungsbehörden erstmals zum Zeitpunkt 30. Juni 2018, insbesondere
- zum aktuellen Stand der Anzahl der Standorte ggf. Fachabteilung (nach Ausweisung im Krankenhausplan) mit Erbringung von Leistungen zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren
 - sowie zu Art und Umfang der aus den Ergebnissen der plan. QI abgeleiteten Konsequenzen (erstmals zum Zeitpunkt 30. Juni 2019)
- e) Jährliche Abfrage bei den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen erstmals zum Zeitpunkt 30. Juni 2019 zu Art und Umfang der aus den Ergebnissen der plan. QI abgeleiteten Konsequenzen in Bezug auf Versorgungsverträge gemäß § 108 Nummer 3 SGBV.
- f) Sofern eine Rückmeldung innerhalb der ersten 5 Jahre möglich erscheint:
- Wie häufig sind statistisch auffällige Ergebnisse übermittelt worden?
 - Wie häufig sind auffällige Ergebnisse im Sinne von unzureichender Qualität übermittelt worden?
 - Darstellung und Analyse der Ergebnisse der QI aus Leistungsbereichen mit planungsrelevanten Indikatoren im Längsschnitt vor und nach Einführung der plan. QI-RL.
2. Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Zweckmäßigkeit entsprechend § 2 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Nr. 1 bis zum 31.12.2020 und Evaluation zum Abschluss des Auftrages zum 31.12.2022 anhand dieser Kriterien, ob die Ziele der Richtlinie in dieser Hinsicht erreicht wurden.

II. Hintergrund der Beauftragung

Gemäß § 16 plan. QI-RL beauftragt der G-BA das IQTIG mit der Begleitevaluation der Einführungsphase der Richtlinie für die nächsten 5 Jahre.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsgegenstände ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche

Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

Der Zwischenbericht mit den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Ergebnissen zu Nr. 1 und Kriterien zur Bewertung der Zweckmäßigkeit zu Nr. 2 ist zum 31. Dezember 2020 vorzulegen.

Der Abschlussbericht ist zum 31. Dezember 2022 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. April 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken